## **Landesbibliothek Oldenburg**

### Digitalisierung von Drucken

56. Stück, 06.02.1906

# Gesethblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 6. Februar 1906.) 56. Stück.

#### Inhalt:

- M 115. Höchster Erlaß vom 17. Januar 1906, betreffend eine weitere Abstufung des Haus- und Berdienst-Ordens.
- M 116. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 22. Januar 1906, betreffend Underung des Gesetzes über die Besteuerung des Wandergewerbes vom 22. Februar 1898.
- M 117. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Januar 1906, betreffend Vorschriften für das Halten von Kosts und Quartiergängern in den Gemeinden Bant, Neuende und Heppens.
- M. 118. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. Januar 1906, betreffend Anderungen der Zuckersteuer=Aussührungs= bestimmungen.

#### №. 115.

Höchster Erlaß, betreffend eine weitere Abstufung des haus= und Berdienst-Ordens.

Oldenburg, den 17. Januar 1906.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zever und Kniphausen u. s. w.,

haben Uns nach Anhörung des Ordens-Kapitels bewogen gefunden, den Ehren-Ritterkreuzen Unseres Hausund Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig



eine weitere Abstufung zu geben, indem Wir bestimmen, daß die Ehren-Ritterkreuze zweiter Klasse von jetzt an auch ohne die Krone verliehen werden können, und daß die bisherigen als "Chren-Kitterkreuze zweiter Klasse mit der silbernen Krone" bezeichnet werden.

Das Abzeichen bes neuen Ehren-Ritterkreuzes zweiter Klasse ist bis auf die ihm sehlende Krone dem bisherigen gleich und soll auch gleich wie die Ritterkreuze überhaupt getragen werden. Es kann innerhalb des Großherzogtums nur an Personen verliehen werden, die in der sechsten, siebten oder achten Dienstrangklasse stehen. Die Verleihung kann jedoch auch wie bei den übrigen Ordensklassen an Insländer und Ausländer, die in keinem Rangverhältnis stehen, erfolgen.

Die im Großherzogtum zur Vergebung kommende Ansahl der Chren-Ritterfreuze zweiter Klasse (mit und ohne die filberne Krone) beschränken Wir gemäß § 11 der Ordenssetatuten auf Fünfzig.

Im übrigen gelten für die neuen Ritterfreuze alle für die sonstigen Mitglieder des Ordens getroffenen Bestimsmungen mit der Maßgabe, daß es einer Beförderung in eine höhere Ordenstlasse gleichzuachten ist, wenn einem Inhaber des EhrensRitterfreuzes zweiter Klasse dasselbe mit der silbernen Krone verliehen wird, und es erfahren die §§ 2, 6 und 11 der OrdenssStatuten die sich aus Vorstehendem ergebenden Ünderungen oder Ergänzungen.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 17. Ja-

Friedrich Anguft.

Willich.

#### Ng. 116.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Underung des Gesiehes über die Besteuerung des Wandergewerbes vom 22. Fesbruar 1898.

Oldenburg, den 22. Januar 1906.

Wir Friedrich August, von Gottes Inaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung bes Landtags als Gesetz. für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

#### Artifel 1.

Der Artikel 22 erhält am Schlusse folgenden Zusat: "Die Gemeindevorstände sind ermächtigt, in den Fällen unter a und b für Wanderlagerbetriebe von grösterem Umfange nach deren mutmaßlicher Ertragsfähigkeit gemäß näherer Anweisung des Staatsministeriums, Departement des Innern, erhöhte Abgabesätze von 120, 180 und 240 M. festzusetzen."

#### Artifel 2.

In Artikel 24 werden nach den Worten "Anzeige zu machen" die Worte eingeschaltet:

"dabei über diejenigen Verhältniffe, welche für die Bemeffung der Abgabe maßgebend find, Auskunft zu geben."

Urfundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 22. Januar 1906.

(L. S.)

Friedrich Angust.

Willich.

Cassebohm.



#### No. 117.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Borschriften für das halten von Kosts und Quartiergängern in den Gemeinden Bant, Neuende und heppens.

Oldenburg, den 29. Januar 1906.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staats-ministeriums und einiger demselben untergeordneter Be-hörden, werden hierdurch mit Höchster Genehmigung folgende Vorschriften für das Halten von Kost- und Quartiergängern in den Gemeinden Bant, Neuende und Heppens erlassen:

#### § 1.

Wer Quartiergänger bei sich aufnehmen will, muß hiervon unter Angabe der Zahl der aufzunehmenden Personen und Bezeichnung der für dieselben bestimmten Räumslichkeiten dem Gemeindevorstand vorher Anzeige machen.

Jede beabsichtigte Vermehrung der Zahl der Quartiersgänger sowohl, als auch jede Verminderung und jeder Wechsel in den für die Quartiergänger bestimmten Räumslichkeiten ist ebenfalls beim Gemeindevorstand zur Anzeige zu bringen.

#### \$ 2.

Das Halten von Quartiergängern ist nur dann gestattet, wenn die Quartierwirte außer den Wohns und Schlafräumen für sich und ihre Angehörigen genügende Räumlichkeiten haben, welche den nachstehenden Bedingungen entsprechen, und nur in der Weise, daß die Quartiergänger in von den Wohns und Schlafräumen der Quartiergeber getrennten Räumen untergebracht werden. Jedoch kann auf Antrag vom Gemeindevorstand erlaubt werden, daß Frauen und Mädchen, welche bei einer alleinstehenden Frau in Quartier sind, mit derselben die Wohns und Schlafräume teilen.

#### § 3.

Die den Quartierwirten verbleibenden Wohn= und Schlafräume müssen mindestens so groß sein, daß auf jeden Erwachsenen 10 Kubikmeter Luftraum und auf jedes Kind unter 14 Jahren 5 Kubikmeter Luftraum entfallen.

#### \$ 4

Die Wohns und Schlafräume für die Quartiergänger dürfen nicht in offenen Räumen (z. B. Schlafstätten auf offenem Boden oder an der Hausdiele) bestehen, müssen vielmehr mit festen Wänden umgeben, mit ins Freie geshendem Fenster versehen, mit einer Tür verschließbar und so geräumig sein, daß auf jeden Quartiergänger mindestens 10 Kubismeter Luftraum entfallen. Dabei darf der Luftsraum von den Schlafräumen getrennter Wohnräume nur dann in Berechnung gezogen werden, wenn letztere neben den ersteren belegen mit denselben durch eine Tür versbunden und mit vermietet sind.

#### § 5.

Die Schlafräume der Quartiergänger dürfen mit den Schlaf- und Wohnräumen der Quartiergeber nicht in offener Verbindung stehen, müssen von denselben vielmehr entweder ganz getrennt, oder mit denselben durch eine verschließbare Tür verbunden sein. Dieselben müssen zudem einen besonderen nicht durch die Wohn- oder Schlafräume der Quartiergeber führenden Eingang haben.

#### § 6.

Bei den Wohnungen der Quartierwirte muß ein Abort vorhanden sein, der mit einem Fenster, welches ins Freie führt, versehen sein muß. Kein Abort darf mit Schlafsoder Wohnräumen in offener Verbindung stehen.

Die Sithretter der Aborte muffen mit gut schließendem Deckel versehen sein.



#### § 7.

Jedem Quartiergänger muß ein besonderes Bett ge= ftellt werden.

#### \$ 8.

In einer und derfelben Wohnung dürfen Quartiere nur an Personen einerlei Geschlechts vermietet werden, außer wenn dieselben zu einer Familiengemeinschaft gehören.

#### § 9.

Personen, welche mit schweren oder ansteckenden Kranksheiten behaftet sind, müssen, wenn sie mit anderen Personen ein gemeinschaftliches Quartier teilen, aus demselben entfernt, und dürfen nicht in demselben verpflegt werden.

Ausnahmen können vom Gemeindevorstand auf Antrag zugelassen werden.

#### § 10.

Duartierwirte dürfen altangekaufte Betten, oder Betten, in welchen mit schweren oder ansteckenden Krankheiten beshaftete Personen geschlafen haben, erst, nachdem dieselben von einem amtlich bestellten Desinfektor desinficiert worden sind, den Quartiergängern überweisen.

#### § 11.

Den Quartiergängern ist verboten, dritte Personen in Aftermiete oder während der Nachtzeit bei sich aufzunehmen. Die Quartierwirte sind für die Befolgung dieses Verbots verantwortlich.

#### § 12.

Die Quartierwirte find verpflichtet, die gegenwärtigen Vorschriften den Quartiergängern bei deren Aufnahme zur

Renntnis zu bringen und einen Abdruck berfelben an einer ben Quartiergängern stets zugängigen Stelle im Hause anzuheften.

Auch ist an der Innenseite der Tür zu jedem Duartier für Quartiergänger eine vom Gemeindevorstand auszustellende Bescheinigung darüber anzubringen, wie viel Personen in dem Quartier Aufnahme finden dürfen.

#### § 13.

Die Quartiergeber haben über fämtliche Quartiers gänger eine Lifte zu führen, welche den Bors und Zusnamen, Alter und Geburtsort, sowie den Stand und den Ort des letzten Aufenthalts derselben enthalten muß und am ersten jeden Monats dem Gemeindevorstand in Absschrift einzureichen ist.

Die Vorschriften der Ministerialbekanntmachung vom 24. April 1900, betreffend das polizeiliche Meldewesen in den Gemeinden Bant, Neuende und Heppens, werden hierdurch nicht berührt.

#### § 14.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bestanntmachung werden mit Geldstrafe bis 150 M., an deren Stelle im Falle Unvermögens entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

#### § 15.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1906 in Kraft, doch können auf Antrag für die Zeit bis zum 1. Januar 1907 Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 vom Amte gestattet werden.

Über beim Inkrafttreten ber Befanntmachung bereits



bestehende Mietsverhältnisse ist dem Gemeindevorstand inners halb acht Tagen nach dem Inkrafttreten Anzeige in Gesmäßheit des §. 1 zu machen.

Oldenburg, den 29. Januar 1906.

Staatsministerium, Departement des Innern. Willich.

Caffebohm.

#### No. 118.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Anderungen der Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen. Oldenburg, den 31. Januar 1906.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1905 verschiedene Anderungen der Zuckersteuer- Ausführungsbestimmungen (vgl. Bekanntmachung des Staats- ministeriums vom 11. August 1903) beschlossen. Die Anderungen sind im Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 26. Januar d. J., Seite 17 ff., veröffentlicht und können bei den Zoll- und Steuerstellen eingesehen werden.

Oldenburg, den 31. Januar 1906.

Staatsministerium, Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

R. Weber.

